

Zwei Jahrzehnte später waren die Tage der Bedeutung der Frankfurter Buchhändlermesse gezählt. Dr. Felix v. Schröder, der diese Verhältnisse vor einigen Jahren in einem interessanten Werkchen über die Verlegung der Büchermesse von Frankfurt nach Leipzig ausführlich behandelt hat, sagt darin: „Als eine äußerst drückende Last wurde von den Buchhändlern die Abgabe der Freiemplare empfunden, deren Zahl immer höher wurde, so daß gegen zwei Pflichtemplare von jedem privilegierten und einem von jedem nicht privilegierten Buche gemäß der Verordnung von 1569 und dem Mandat von 1608 bereits 1650 nicht weniger als fünf Exemplare von privilegierten und eins von nicht privilegierten Büchern verlangt wurden. Es war nicht zu verwundern, daß sich die Buchhändler dieser Abgabe stets zu entziehen suchten. Daher drohten die kaiserlichen Verordnungen der folgenden Jahre die schärfsten Strafen an für Hinterziehung der Pflichtemplare. Allein die kaiserliche Begehrlichkeit ging noch weiter, und bereits 1695 gilt die Zahl von sieben Freiemplaren als die übliche, bei der es dann allerdings bewendet.“ Der Frankfurter Rat schrieb im Februar 1696 nach Wien an den Kaiser, daß der Pflichtemplarzwang die Buchhändler abhalte, zu der Frankfurter Messe zu kommen, und statt dessen „an andern orth und nach Leipzig, allwo Sie diesen gift nicht unterworfen, sich zu ziehen bewogen werden.“ In der Tat mußte die freie Reichsstadt ihre Vormachtstellung im Buchhandel in der Folge an Leipzig abtreten.

Es will mir freilich zweifelhaft erscheinen, ob heute die Buchhändler noch mit demselben Eifer ihre Interessen als gleichberechtigte Staatsbürger verfechten wie damals. In Nummer 129 des Börsenblattes vom 5. ds. ist in dem Bericht des Professors Röhlsberger über die sechste Tagung des Internationalen Verlegerkongresses in Madrid folgender befremdlicher Satz zu lesen: „Die einzelnen Länder mögen diese Pflichtemplare beibehalten oder einführen, sei es zur Bereicherung der Bibliotheken oder zur Überwachung der Presse usw., allein niemals dürfe die Nichterfüllung dieser Aufgabe mit den Verlust des Urheberrechts bestraft werden.“ Es ist ja schön, wenn sich die Verleger auch mit dem Urheberrecht befassen, aber in erster Linie sollten sie doch ihre eigensten Interessen wahrnehmen und nicht den Anschein erwecken, als ob ihnen der ungerechte Pflichtemplarzwang Heuba sei! Von einer ganzen Reihe deutscher Verleger weiß ich freilich, daß sie dieser, in unserem Rechtsleben einzig dastehenden Enteignung ohne Entschädigung durchaus nicht gleichgültig gegenüberstehen und besonders in Preußen haben sich auch im Parlament schon Kämpfe gefunden, die für eine Aufhebung des Zwanges mannhaft aufgetreten sind. Vorläufig noch ohne positiven Erfolg, aber in der Geschichte des Parlamentarismus fehlt es nicht an Beispielen, wo stets erneuerte Verfechtung des Rechts doch schließlich zu Anerkennung und Erfolg führte.

Statt dessen findet sich in Deutschland ein Staat, dessen Gesetzgebung, statt freiheitlicher zu werden, den Krebsgang zu gehen sich anschickt mit Argumenten, mit denen man geradeso gut die Wiedereinführung der Hörigkeit begründen könnte! Zweifellos ist die Überwindung des Pflichtemplarzwanges in Sachsen bisher auch ein Anziehungsgrund zur Niederlassung von Verlegern gewesen, und keineswegs wäre es von Vorteil für Sachsen, daß, nachdem es den alten, durch nichts berechtigten Zwang wieder eingeführt hätte, Preußen sich desselben entäußerte, es überflügelte und wirklich einmal an der Spitze der Kultur marschierte! Im preussischen Staat ist fast ebensowenig etwas unmöglich wie bei Gott!

In den Verhandlungen in der Ersten sächsischen Kammer am 4. Juni behauptete Geh. Rat Prof. Dr. Wach, er wolle nur von Sachen reden, die er verstehe, und zu diesen rechnete er die Frage der Pflichtemplare. Gleichwohl hat er einfach die Angaben des Deputationsberichts über den Pflichtemplarzwang im Ausland wiederholt, ohne zu merken, daß diese Angaben

ungenau, teilweise sogar irreführend falsch sind. Es wird dort z. B. behauptet, und Prof. Wach sprach es nach, daß England 5 Pflichtemplare fordere. England ist nun gerade kein Muster in Beziehung auf seinen Rechtszustand überhaupt; seine Urheberrechtsgesetzgebung, deren Rückständigkeit ich schon angedeutet habe, datiert teilweise noch aus dem 18. Jahrhundert. Aber abgesehen davon, muß doch nach obiger Angabe jeder Uneingeweihte annehmen, daß die englischen Verleger ohne weiteres fünf Freiemplare liefern müßten. Das ist aber gar nicht der Fall. Das Gesetz fordert von vornherein nur die Ablieferung eines Pflichtemplars als Norm. Es können allerdings auf schriftliches Verlangen innerhalb eines Jahres dann noch bis zu vier Exemplaren eingefordert werden. Was nun Portugal betrifft, so haben die zwei Exemplare, die dort verlangt werden, einen ganz anderen Charakter als unsere Pflichtemplare und dürfen mit diesen gar nicht verglichen werden. Das Land ist mit seinem Urheberrecht eben noch so rückständig, daß es den Autorschutz von der Lieferung dieser Exemplare abhängig macht; ein Standpunkt, der gewiß nicht erstrebenswert ist. Dagegen ist das in dieser Beziehung so stark zurückgebliebene Land z. B. dem Staate Preußen trotzdem weit überlegen, indem es niemand mit Gewalt, unter Anwendung von Gerichtsvollzieher und Zwangsvollstreckung zwingt, die Exemplare zu liefern, sondern es dem Verleger überläßt, ob er sich damit das Urheberrecht erkaufen will oder nicht.

Der Berichterstatter der zweiten Deputation, Rittergutsbesitzer Dr. von Wächter, hat dagegen, wenngleich ihm die Vollständigkeit der sächsischen Bibliotheken sehr am Herzen liegt, doch betreffs des vorgeschlagenen Weges Bedenken. Die Deputation der Ersten Kammer, sagte er, würde es ja auch sehr gern sehen, wenn die Exemplare wieder an die Bibliotheken abgegeben würden. Es seien ihr aber doch Zweifel gekommen, ob es möglich sei, das durch ein Gesetz den Verlegerfirmen aufzukonstruieren. Diese vorurteilslose Auffassung der Angelegenheit weicht vorteilhaft ab von jenem Draufgänger-tum, das nur das ihm erstrebenswerte Ziel im Auge hat und darüber alle anderen berechtigten Interessen vergißt und niedertritt.

Eine starke Kurzsichtigkeit bewies in den oben besprochenen Verhandlungen der Zweiten sächsischen Kammer der Berichterstatter Dr. Vogel, wenn er wörtlich sagt: „Warum sollte Sachsen darunter leiden, daß es von diesem wichtigen und großen Zweige der Industrie (nämlich den Verlagsbuchhandel!) keinen Vorteil hätte?“ Demnach glaubt Herr Dr. Vogel, daß der einzige Vorteil, den ein Staat davon habe, daß innerhalb seiner Grenzen das Zentrum des deutschen Buchhandels sich befindet in der Schröpfung der Verleger zur kostenlosen Erlangung von Bibliotheksmaterial bestehe! Nun, mit dieser volkswirtschaftlichen Anschauung dürfte er doch ziemlich allein stehen. Als Berlin die ersten Versuche machte, Leipzig die Vormachtstellung im deutschen Buchhandel streitig zu machen, dachte man sicher nicht an den Vorteil, den die Pflichtemplare bringen würden, sondern sah in dem Zentralpunkt des Buchhandels einen wirtschaftlichen Faktor, gegen dessen Bedeutung der Pflichtemplarzwang zu einem absoluten Nichts herabsank. Angesichts dessen ist es unbegreiflich, wie jemand davon sprechen kann, daß beim Fehlen der Berechtigung, dem Verleger ohne Bezahlung sein Eigentum abzunehmen, der Buchhandel dem Staate keinen Vorteil brächte!

In Wirklichkeit bringt gerade die in diesem Falle unter Anführung tüchtiger Geister fortgeschrittene Gesetzgebung dem sächsischen Staate Vorteile; denn es ist doch ein ebenso einleuchtender als auch durch die Geschichte als richtig gelehrter Satz, daß, je weniger Bedrückungen die Staatsbürger erfahren, desto größer der Nutzen ist, den sie dem Staate leisten. Wer sich ein wenig in der Städtegeschichte und in der Geschichte der Verirrungen der Menschheit umgesehen hat, weiß, wie viel in dieser Beziehung früher kurzfristige Behörden und Staatsleiter gesündigt haben. Die Schikane, die bestimmte Menschenklassen, Gewerbe- oder Industrietreibende aus dem Weichbild der Stadt oder des Landes